

Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa»

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
vom ... (RRB Nr. ...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a) (*geändert*) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'000 Franken;

§ 43 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) (*geändert*) 9'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

§ 44 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

[Geschäftsnummer]

Tabelle geändert: Zeile "4.50%" geändert; Zelle "4.50%" / "Einkommen" geändert; Zeile "5.00%" geändert; Zelle "5.00%" / "Einkommen" geändert; Zeile "6.50%" geändert; Zelle "8.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "9.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "9.50%" / "Einkommen" geändert; Zelle "10.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "10.50%" / "Einkommen" geändert

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'000 Franken
4.50%	von den nächsten 4'000 Franken
5.00%	von den nächsten 4'000 Franken
6.50%	von den nächsten 3'000 Franken
8.00%	von den nächsten 2'000 Franken
9.00%	von den nächsten 3'000 Franken
9.50%	von den nächsten 11'000 Franken
10.00%	von den nächsten 15'000 Franken
10.50%	von den nächsten 44'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2023; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2025.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

.....
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.